

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Ellerau**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bücherei der Gemeinde Ellerau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellerau. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger sowie virtuelle Medien zur bestimmungsgemäßen Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung. Die Bücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Information, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks Lesungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen durchführen. Sie ist Eigentum der Gemeinde Ellerau und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jede natürliche sowie juristische Person und Personenvereinigung ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu nutzen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Benutzungsberechtigte melden sich persönlich beim Büchereipersonal an. Dieses ist berechtigt, die Vorlage eines Identitäts- und Anschriftennachweises (Personalausweis, Reisepass mit Meldebestätigung oder gleichwertiges Dokument). sowie bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten zu verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

- (3) Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist bei jeder Ausleihe auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist nicht übertragbar und Eigentum der Gemeinde Ellerau. Der Verlust des Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sind die Benutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche/r Vertreter haftbar zu machen.

#### **§ 4 Nutzung der Medien**

- (1) Die Nutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebücherei ist kostenfrei.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können sämtliche Medien ebenfalls kostenfrei ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für:

a. Bücher, Spiele, Computer - und Konsolenspiele	4 Wochen
b. Hörbücher und CDs	4 Wochen
c. E-Reader	2 Wochen
d. Zeitschriften	2 Wochen
e. DVDs	1 Woche

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder bereits bei Entleihung verlängert werden.

- (3) Die Medien können persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über den Online-Katalog verlängert werden, soweit keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Ausgeliehene Bücher und Medien können durch das Büchereipersonal oder über die Benutzerfunktion des Online-Katalogs vorgemerkt werden.
- (5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den regionalen oder auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gebührenpflichtig beschafft werden.
- (6) Die Gemeindebücherei ist berechtigt bei hinreichendem Grund entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist die entsprechende Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits erfolgt ist.

**§ 5**

**Sicherheitsbestimmungen für die Internetnutzung**

- (1) Der Abruf und das Herunterladen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Diensten, das Herunterladen von Betriebssystemen und Software sowie die Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz nicht abgewickelt werden. Betriebssysteme und Standardsoftware dürfen nicht kopiert werden, es sei denn, der Produzent hätte dies ausdrücklich gestattet.
- (2) Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der Benutzer. Er kann zudem zeitweise oder ständig von der Benutzung des Internetanschlusses bzw. der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Minderjährige benötigen zur Nutzung der Internetplätze die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzern durch abgerufene Software entsteht

**§ 6**

**Umgang mit den Medien; Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder bei unbrauchbar gewordenen Medien nach den in der Gebührenordnung spezifizierten Wiederbeschaffungs- und Einarbeitungskosten.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## § 7 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien wird durch die Gemeinde Ellerau folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Erwachsene (ab 18 Jahre)	20,00 €
Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (bis 18 Jahre)	5,00 €
Schüler und Studenten (bis 28 Jahre) und Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII erhalten mit gültigem Nachweis	10,00 €
Familienkarte / Partnerkarte	26,00 €

Dies ist eine Jahresgebühr. Grundsätzlich können die Benutzer auch einen viertel- oder halbjährlichen Benutzungszeitraum vereinbaren. Die Gebühr ist entsprechend anteilig zu entrichten.

Von der Gebührenpflicht befreit sind Erziehungs- oder Lehrkräfte der gemeindlichen Einrichtungen sowie der Grundschule Ellerau zum Zwecke der Leseförderung oder einer sonstigen Unterrichtshilfe.

- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,15 € pro Öffnungstag und entliehene Medieneinheit zu zahlen. Die Versäumnisgebühr wird auf wöchentlich maximal 5,00 € begrenzt.

- (3) Folgende weitere Gebühren sind zu entrichten:

bei Neuausstellung des Benutzerausweises wegen Verlust oder der Beschädigung: 3,00 €.

Für die Einarbeitung ersetzter Medien: Bücher oder Spiele: 3,00 €, alle anderen: 1,00 €.

- (4) Die Nutzung des Internetplatzes ist kostenfrei. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Minuten und kann verlängert werden, soweit kein Bedarf eines anderen Benutzers besteht. Der Ausdruck oder eine Kopie pro Seite DIN A 4 kostet 0,15 €.
- (5) Für die Bestellung im Leihverkehr werden pro Medium 1,50 € erhoben.

### **§ 8**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenschuldner**

Die Gebühr nach § 6 Abs. 1 wird mit ihrem Entstehen - der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung der Gemeindebücherei - fällig. In den Fällen nach § 6 Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Versäumnistag. Die fälligen Gebühren sind in bar an die Gemeindebücherei zu entrichten. Schuldner der Gebühren ist der Benutzer.

### **§ 9**

#### **Verhalten und Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung beeinträchtigt werden. Tiere haben außerhalb des Gebäudes zu bleiben.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (3) Die Gemeindebücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflichten im Sinne des § 832 BGB.
- (4) Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von dem Büchereipersonal zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde beim Bürgermeister der Gemeinde Ellerau eingelegt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Beschwerde.

### **§ 10**

#### **Datenverarbeitung**

Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet die Gemeindebücherei nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) von den Benutzern personenbezogene Daten.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Ellerau vom 27.11.2000 außer Kraft.

Ellerau, den 01.08.2017

Eckard Urban  
Bürgermeister